

Länderreporte

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Dubai/Doha/Riad, und
Ron Kleinheyer, LL.M., Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Dubai/Doha/Riad

Länderreport Vereinigte Arabische Emirate

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Seit den 1970er Jahren haben sich die arabischen Golfstaaten und insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) dank ihrer enormen Erdöl- und Erdgasvorkommen zu wichtigen Handelspartnern der westlichen Industrienationen entwickelt. Mit dem schnellen wirtschaftlichen Aufschwung und der Internationalisierung des Handels ging die Notwendigkeit einher, auch das seit dem Zusammenschluss der sieben Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ras Al Khaimah, Ajman, Fujairah und Umm Al Quwain) in den Jahren 1971/72 neu geschaffene Rechtssystem zu reformieren, um den erheblich geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Insbesondere das Wirtschaftsrecht musste angesichts der seit 1996 bestehenden Mitgliedschaft der VAE in der Welthandelsorganisation (WTO) internationalen Standards angenähert werden, um eine verlässliche Grundlage für ausländische Investoren zu schaffen. Hierbei ist zu beachten, dass die seit 1971/72 bestehende, aber erst 1996 endgültig vom Bund und den Emiraten bestätigte Verfassung der VAE den einzelnen Emiraten überall dort, wo der Bund keine autonome Zuständigkeit hat, eine eigene Gesetzgebungskompetenz zugewiesen hat, wovon insbesondere das Emirat Dubai (Stichwort: Freihandelszonen) in den letzten 2 Jahrzehnten ausgiebig Gebrauch gemacht hat.

Obwohl die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008/09 auch in den VAE zu einem beträchtlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung geführt hat, zeigt sich die heimische Wirtschaft (vor allem die Bau- und Immobilienbranche) mittlerweile deutlich erholt mit Tendenz zu weiterem Wachstum, was nicht zuletzt auch an der Sogwirkung des Zuschlags für die Weltausstellung 2020 in Dubai liegen dürfte. MEEDS Projects schätzt allein für die Jahre 2015 – 2017 trotz einbrechender Öleinnahmen das Projektvergabevolumen auf bis zu 250 Mrd. US\$. Zur Bewältigung dieser Vorhaben ist das kleine Golfemirat mit nunmehr ca. 9,3 Mio. Einwohnern (davon aber nur ca. 10–15% Einheimische) vor allem auf ausländische Unternehmen und Arbeitskräfte angewiesen. Für Investoren aus dem Ausland gilt es weiterhin, Rechtssicherheit zu schaffen. Hier sind in den letzten 2 Dekaden enorme Fortschritte erzielt worden, auch wenn weiterhin etliche protektionistische Besonderheiten den insgesamt positiven Gesamteindruck etwas trüben.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Rechtsreformen der letzten Jahre einschließlich aktuell relevanter behördlicher Praxis in einem kurzen Überblick zusammenfassend dargestellt werden.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

1. Investitions- und Gesellschaftsrecht

a) Investitionsrecht

Anders als z.B. die Nachbarstaaten Saudi Arabien (Königliches Dekret Nr. M/1 v. 11. 4. 2000) und Katar (Gesetz

Nr. 13/2000) verfügen die VAE nicht über ein eigenständiges Investitionsgesetz, um einheitliche Voraussetzungen für ausländische Investoren zu schaffen. Diese sind vielmehr vor allem dem föderalen VAE-Gesellschaftsgesetz (GesG – Bundesgesetz Nr. 8/1984 v. 20. 3. 1984 i.d.F. der Änderungsgesetze Nr. 13/1988, Nr. 15/1998 und Nr. 1/2009) und der – allerdings teilweise stark voneinander abweichenden – lokalen und nicht immer kodifizierten „Verwaltungspraxis“ der einzelnen Emirate zu entnehmen (in Dubai z.B. dem neuen Comprehensive Guide for Starting Business in Dubai, 2014, V:1.0). Die Schaffung eines einheitlichen Investitionsgesetzes ist auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

b) Reform des Gesellschaftsrechts

Das GesG von 1984 regelt abschließend – über einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen – die verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, in den VAE gewerbliche bzw. Handelsaktivitäten betreiben zu können (u. a. die in der Praxis wichtige Limited Liability Company (LLC), Art. 218ff. GesG). Es ist in den letzten Jahren mehrfach reformiert worden, zuletzt im Jahr 2009 (Bundesgesetz Nr. 1/2009 v. 5. 7. 2009), wobei u. a. die vormals bestehenden gesetzlichen Anforderungen zum Mindeststammkapital einer LLC (150 000 AED) aufgehoben wurden. Gleichwohl wird von den lokalen Lizenzierungsbehörden – je nach Art und Umfang der beantragten Gesellschaftsaktivität – weiterhin häufig ein gewisses Mindestkapital gefordert.

Die für ausländische Investoren entscheidende Norm, Art. 22 GesG, hat sich jedoch bislang allen Reformbemühungen – trotz WTO-Mitgliedschaft – erfolgreich „widersetzt“. Danach gilt für alle Gesellschaftsformen des GesG, dass mindestens 51 % der Gesellschaftsanteile *zwingend* einem VAE-Staatsangehörigen oder einer zu 100 % im emiratischen Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen sind. Bereits am 28. 5. 2013 hat der „Federal National Council“ der VAE eine umfangreiche Änderung des GesG beschlossen. Der verabschiedete Entwurf enthält allerdings nicht die lang erwartete Aufhebung des lokalen Mehrheitserfordernisses; jedoch soll das Kabinett – in Abstimmung mit dem Wirtschaftsminister und den einzelnen Emiraten – nunmehr berechtigt sein, per Beschluss festzulegen, an welcher Gesellschaftsform und welcher Aktivität sich Ausländer mehrheitlich – ggf. sogar bis zu 100 % – beteiligen können. Ob und wie davon Gebrauch gemacht werden wird, ist noch unklar. Der neue Entwurf sieht zudem die Möglichkeit der Verpfändung von Anteilen sowie die Gründung einer LLC mit nur einem Gesellschafter vor. Das Änderungsgesetz liegt bereits dem Kabinett der VAE zur Unterzeichnung vor, die aber – soweit ersichtlich – noch nicht erfolgt ist.

Im Staatsgebiet der VAE verbleibt es deshalb zunächst bei der erwähnten zwingenden inländischen Mehrheitsbeteili-

gung (51%). Ausländische Gesellschafter werden deshalb weiterhin bemüht sein, die Nachteile ihrer Minderheitsstellung durch vertragliche Konstellationen zu kompensieren. Üblich, aber rechtlich nicht unbedenklich sind insofern Nebenvereinbarungen der Gesellschafter (sog. „Sponsor Agreements“ oder „Side Agreements“), die der Gleichstellung der Parteien oder der kompletten wirtschaftlichen und rechtlichen Ausschaltung des lokalen Gesellschafters dienen sollen. Der lokale „sleeping partner“ erhält dafür im Gegenzug in der Regel eine interne Haftungsfreistellung sowie eine gewisse Pauschalvergütung. Das sog. „Anti-Fronting Law“ (Bundesgesetz Nr. 17/2004), welches im November 2007 in Kraft treten sollte, verbietet entsprechende Nebenabsprachen jedoch ausdrücklich und stellt sie unter empfindliche Strafen. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde durch einen Kabinettsbeschluss für zwei weitere Jahre aufgeschoben; die Frist ist zum 31. 12. 2009 abgelaufen, so dass das Gesetz seit dem 1. 1. 2010 als in Kraft getreten anzusehen ist. Eine Um- und Durchsetzung des Gesetzes steht aber noch aus.

c) Freihandelszonen/Sonderwirtschaftszonen

Aufgrund des oben genannten „Prinzips der lokalen Beteiligung“ (51% – 49%) haben sich seit Mitte der 1980er Jahre in den verschiedenen Emiraten (beginnend in Dubai mit der JAFZ) sog. „Free Zones“ entwickelt, bei denen es sich – in Weiterentwicklung bloßer Zollfreizonen – um spezielle Sonderwirtschaftszonen handelt, in denen vor allem ausländischen Investoren neben steuerlichen und arbeitsrechtlichen Erleichterungen erstmals die Möglichkeit eröffnet wurde, eigene Gesellschaften und Zweigniederlassungen ohne inländische Beteiligung gründen zu können. Selbst in Abu Dhabi, das der Idee der Freihandelszonen lange Zeit skeptisch gegenüberstand, hat 2008 mit der „twofour 54 Free Zone“ die erste Freihandelszone ihren Betrieb aufgenommen. Unangefochtener Spitzenreiter im Markt der Freihandelszonen bleibt aber weiterhin das Emirat Dubai, das im Jahr 2004 über den Weg einer Verfassungsänderung sogar die Errichtung des international sehr beachteten Dubai International Financial Centers, einer „Financial Free Zone“ mit eigenem Rechts- und Gerichtssystem, durchsetzte. Die Idee der Freihandelszonen hat sich aufgrund des Erfolges der ersten Freihandelszonen mittlerweile in allen Emiraten und auch in den umliegenden arabischen Golfstaaten durchgesetzt.

2. Änderungen des Handelsvertreterrechts

Die VAE sind – neben Saudi Arabien – Deutschlands wichtigster Handelspartner und Absatzmarkt auf der Arabischen Halbinsel. Allein im Jahr 2014 betrug das deutsche Exportvolumen ca. 10 Mrd. €. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Exporte wird über lokale Vertriebsmittler gesteuert, weshalb für deutsche Exporteure insbesondere das weiterhin als protektionistisch zu bezeichnende Handelsvertretergesetz der VAE (HVG – Bundesgesetz Nr. 18/1981 i.d.F. der Änderungsgesetze Nr. 14/1988, Nr. 13/2006 und Nr. 2/2010) von enormer Bedeutung ist. Danach dürfen im Staatsgebiet der VAE nur emiratische Vertriebsmittler tätig werden. Ebenfalls sieht das Gesetz vor, dass Handelsvertretungen zwingend in einem extra dafür eingerichteten Register zu registrieren sind. Der Schutz des HVG für einen Vertriebsmittler (z.B. gesetzlich vorgesehene Exklusivität des Handelsvertreters für das im Vertrag festgelegte Gebiet, Blockademöglichkeiten, extremer Kün-

digungsschutz und hohe, nicht abdingbare Ausgleichsansprüche) entsteht erst mit Registrierung, so dass der kundige Vertriebsmittler stets auf diese drängen wird. Liegt eine Registrierung nicht vor, so können zumindest originäre Ansprüche nach dem HVG vor Gerichten der VAE grundsätzlich nicht eingeklagt werden. Die Rechtsprechung der beiden Kassationsgerichtshöfe in Abu Dhabi und Dubai ist hierzu jedoch uneinheitlich.

Ist die Vertretung registriert, so gibt es erhebliche, wenn nicht sogar unüberwindliche Probleme, einen entsprechenden Vertretervertrag aufzulösen und aus dem Register zu löschen. Aufgrund des Änderungsgesetzes Nr. 13/2006 vom 3. 6. 2006 war hier im Juli 2006 zunächst eine entscheidende Änderung eingetreten. Die alte Regelung, wonach die bloße Nichtverlängerung eines befristeten Vertretervertrages als unzulässige Rechtsausübung anzusehen war und deshalb als Beendigungsgrund grundsätzlich ausschied, wurde aufgehoben. Eine befristete Vertretung endete daher mit Ablauf der vertraglichen Frist, und der Vertrag konnte auf Antrag des Prinzipals sogar aus dem Handelsvertreterregister gelöscht werden. Diese erhebliche Verbesserung der Position der Prinzipale wurde jedoch bereits im März 2010 wieder revidiert (Bundesgesetz Nr. 2/2010) und der „status quo ante“ wieder hergestellt. Gemäß Art. 8 des geänderten HVG ist es dem Prinzipal nun nicht mehr gestattet, eine befristete Handelsvertretung zu beenden oder die Erneuerung des Handelsvertretervertrages abzulehnen, es sei denn, es gibt hierfür einen wirklich schwerwiegenden Grund. Eine erneute Liberalisierung ist angesichts der starken lokalen „Vertreter-Lobby“ nicht zu erwarten.

3. Änderungen des Arbeits-, Aufenthalts- und Sozialrechts

a) Arbeitsrecht

Die VAE besitzen ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, das Bundesgesetz Nr. 8/1980 i.d.F. einer Vielzahl von Änderungsgesetzen (AGB – u.a. geändert mit Gesetz Nr. 24/1981, Nr. 15/1985, Nr. 12/1986, Nr. 14/1999 und Nr. 08/2007) und Verordnungen, die seit dem Inkrafttreten 1980 erlassen worden sind. Das AGB regelt – regelmäßig ergänzt durch Ministerialbeschlüsse – abschließend die Rechte und Pflichten von aus- und inländischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Freihandelszonen halten in der Regel eigene arbeitsrechtliche Regelungen für ihre Investoren und deren Beschäftigten vor. Schon Anfang des neuen Jahrtausends hatte es ernsthafte Bemühungen gegeben, unter Einbindung von Anregungen aus der Privatwirtschaft ein neues Arbeitsgesetzbuch vorzubereiten, doch verliefen diese im Sande. Nun hat der Arbeitsminister der VAE in einem Zeitungsinterview im Januar 2015 angekündigt, dass die Vorbereitungen zu einer „Generalüberholung“ des AGB so gut wie abgeschlossen seien. Genauer Inhalte dieser Reformbestrebungen sind jedoch noch unbekannt. Eine der wichtigsten Neuregelungen der letzten Jahre im Bereich Arbeitsrecht war – motiviert durch internationale Kritik an den Arbeitsbedingungen ausländischer Gastarbeiter – die Einführung des sog. „Wage Protection System“ (WPS) durch Ministerialbeschluss Nr. 788/2009 vom 20. 7. 2009. Durch das durch die VAE-Zentralbank überwachte WPS wird nun gewährleistet, dass Gehälter rechtzeitig und vollständig vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt werden. Bei Nichtbeachtung drohen dem

Arbeitgeber empfindliche Strafen bis hin zur temporären Blockade seines Gewerbes.

b) Aufenthaltsrecht – „Emiratisierung“

In einem Staatengebilde wie den VAE, in denen ca. 85% der Einwohner Ausländer sind, sind aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und deren Befolgung von großer Bedeutung. Das staatlich eng kontrollierte Einwanderungssystem hängt dabei in vielen Bereichen direkt mit arbeitsrechtlichen Vorgaben zusammen. So erhalten ausländische Arbeitnehmer in der Regel nur dann eine zeitliche befristete Aufenthaltserlaubnis (*residence visa*), wenn sie über eine Arbeitserlaubnis (*work permit*) verfügen. Gem. Art. 9, 10 AGB wird eine solche Arbeitserlaubnis jedoch nur gewährt, wenn feststeht, dass keine geeigneten emiratischen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind. Da dies in der Vergangenheit trotz hoher einheimischer Arbeitslosigkeit kaum Beachtung fand, erfolgte mit Beschluss des Ministerialrates vom 19. 4. 2004 (Ministerialbeschluss Nr. 259/1 aus 2004) die erste Verordnung zur sog. „Emiratisierung“, indem Beschäftigungsquoten für größere Unternehmen aus bestimmten Branchen für einheimische Arbeitskräfte eingeführt wurden. Zum 1. 1. 2011 wurde dieses System mit Ministerialbeschluss Nr. 1187/2010 geändert und auf ein System von finanziellen Anreizen für das Erfüllen lokaler Beschäftigungsquoten umgestellt. Weitere Emiratisierungsbestrebungen des Gesetzgebers sind aber zu erwarten.

Zum Erhalt einer Arbeitserlaubnis bedarf es grundsätzlich eines lokalen Arbeitsverhältnisses mit einem in den VAE ansässigen Arbeitgeber (dem sog. „*Sponsor*“). Während dieser Zeit ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, für einen anderen Arbeitgeber als seinen Sponsor tätig zu werden (Art. 67 der Durchführungsbestimmungen – Ministerialbeschluss Nr. 360/1997 vom 16. 7. 1997 zum Bundesgesetz Nr. 6/1973). Das Verweilen und Arbeiten in den VAE ohne ausreichende Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung ist verboten, was die Behörden der VAE mittlerweile penibel überwachen. Dem Sponsor-System ist zudem immanent, dass Arbeitnehmer nicht beliebig und in der Regel nicht ohne Zustimmung ihres alten Dienstherrn den Arbeitgeber wechseln dürfen. Zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes wurde deshalb ebenfalls zum 1. 1. 2011 (Ministerialbeschluss Nr. 1186/2010) diese Regelung insofern reformiert, als Arbeitnehmer, deren mindestens schon 2 Jahre dauerndes Arbeitsverhältnis ordentlich beendet wird oder die über bestimmte Qualifikationen verfügen, nunmehr auch ohne 6-monatige Sperre und Zustimmung des alten Arbeitgebers ihren Job wechseln können.

c) Sozialversicherungsrecht

Die VAE kennen kein nationales und allgemeinverbindliches Sozialversicherungssystem. Sozialversicherungsbeiträge nach deutschem Muster sind deshalb nicht abzuführen. Lediglich für einheimische Arbeitskräfte hat der lokale Arbeitgeber auf der Basis des Bundesgesetzes Nr. 7/1999 seit dem 1. 1. 1999 Beiträge zur Alterssicherung und Absicherung bei Berufsunfähigkeit, Unfall und Tod abzuführen. Ansonsten war der Arbeitgeber bislang nur verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine sog. „*Health Card*“ zu finanzieren, die allerdings – an deutschen Maßstäben gemessen – lediglich die notwendigste Grundversorgung abdeckt.

Das Emirat Abu Dhabi hat dies mit Gesetz Nr. 23/2005 grundlegend geändert. Seit Anfang 2007 sind die Arbeitgeber in Abu Dhabi dazu verpflichtet, ihre Arbeitnehmer (und deren Familien bis zu 3 Kindern) über eine staatlich anerkannte Krankenversicherung mit einem Mindestkrankenversicherungsschutz abzusichern. Ohne den Abschluss einer solchen Krankenversicherung werden keine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Für die Kosten der Krankenversicherung hat allein der Arbeitgeber aufzukommen.

Das Emirat Dubai hatte die Einführung eines entsprechenden Systems aufgrund der weltweiten Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 zunächst auf Eis gelegt. Mit dem im November 2013 verkündeten Gesetz Nr. 11/2013 vom 23. 11. 2013 soll nun ebenfalls eine Pflichtkrankenversicherung für alle Einwohner des Emirats Dubais eingeführt werden. Das neue Gesetz, in Kraft getreten zum 1. 1. 2014, findet gleichermaßen Anwendung auf emiratische Staatsangehörige, Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sowie auf Besucher/Touristen. Der Plan zur Umsetzung ist zeitlich gestaffelt: derzeit gilt das Gesetz nur für Großunternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten. Ab dem 1. 7. 2015 gilt es dann auch für Unternehmen mit 100 bis 999 Arbeitnehmern und ab dem 1. 6. 2016 auch für alle verbleibenden Unternehmen. In den Nördlichen Emiraten gilt derzeit weiter das Prinzip der „*Health Card*“.

4. Modernisierung des Wettbewerbsrechts

Am 23. 2. 2013 ist mit dem Bundesgesetz Nr. 4/2012 erstmalig eine gesetzliche Regelung zum Wettbewerbsrecht in Kraft getreten (WBG). Vor Inkrafttreten des WBG hatten sich nur vereinzelt in anderen Gesetzen wettbewerbsrechtliche Regelungen gefunden wie z.B. im Verbraucherschutzgesetz (Bundesgesetz Nr. 24/2006) oder in den Art. 64 bis 70 des Handelsgesetzbuches der VAE (Bundesgesetz Nr. 18/1993 v. 20. 9. 1993). Das WBG umfasst dabei u.a. international anerkannte Regelungen zur Fusionskontrolle, zum Verbot wettbewerbswidriger Absprachen sowie zum Verbot der Ausnutzung einer beherrschenden Marktposition. Die rechtliche Werthaltigkeit der gesetzlichen Regelungen wurde zum Teil erheblich kritisiert, da viele Branchen ausgenommen wurden. So findet das Gesetz beispielsweise keine Anwendung auf den Telekommunikations-, Finanz-, Pharmazie-, Müllentsorgungs-, Öl- und Gassektor. Auch staatliche Unternehmen sind von dem Gesetz befreit (vgl. Annex zum Art. 4(1)WBG). Durchführungsbestimmungen wurden erst am 27. 10. 2014 erlassen, so dass das Gesetz seine Praxistauglichkeit noch beweisen muss.

5. Reform des Schutzes Geistigen Eigentums (IP)

Die VAE hatten lange Zeit den Ruf eines Paradieses für Marken- und Produktpiraterie. Zahlreiche Gesetzesreformen und eine gewachsene Sensibilisierung der Verwaltung zur Durchsetzung von Ansprüchen haben jedoch dazu geführt, dass IP-Rechte in den VAE mittlerweile einen international akzeptablen Schutz genießen. Grundlagen dafür sind die mit dem WTO-Beitritt verbundene Ratifizierung des TRIPs-Abkommens (= Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) sowie der Beitritt zu gleich mehreren internationalen Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums (u.a. Nizzaer Abkommen von 1957, Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf

dem Gebiet des Patentwesens, Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums). Daneben wurden national im Jahr 2002 ein neues Markengesetz (Gesetz Nr. 8/2002) und Urheberrechtsgesetz (Gesetz Nr. 7/2002) sowie 2006 ein neues Patentgesetz (Bundesgesetz Nr. 31/2006) erlassen, die nunmehr eine Durchsetzung entsprechender Rechte vor Ort gewährleisten.

6. Modernisierung des Schiedsrechts – Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

a) Modernisierung des Schiedsrechts

Förmliche Schlichtungen durch Schiedsgerichte gehören zu den Grundsätzen des islamischen Rechtsverständnisses. Sie stellen daher einen wichtigen Streitbeilegungsmechanismus für die VAE dar. Trotz dieser Wichtigkeit werden solche Schiedsverfahren in den VAE derzeit weiterhin „nur“ durch das in dieser Hinsicht als veraltet anzusehende VAE-Zivilprozessgesetz (ZPG – Bundesgesetz Nr. 11/1992, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 30/2005), geregelt. Der seit geraumer Zeit diskutierte und auf dem *UNCITRAL Model Law* basierende Entwurf eines Schiedsgesetzes ist bislang nicht verabschiedet worden. Lediglich das DIFC verfügt seit 2008 über ein modernes Schiedsgesetz (DIFC Arbitration Law No. 1/2008). Entsprechend muss auch die Anerkennung und Vollstreckung *inländischer* Schiedssprüche nach dem ZPG abgewickelt werden, was modernen Ansprüchen kaum mehr genügt.

b) Vollstreckbarkeit ausländischer (Schieds-) Gerichtsentscheidungen

Die Anerkennung (vorrangig nicht-arabischer) ausländischer Schieds- und Gerichtsurteile in den VAE hat in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, da zwischen den VAE und vielen nicht-arabischen Ländern häufig keine (bilateralen) Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und/oder Schiedssprüchen existieren. Die Anerkennung ausländischer Titel in den VAE ist nach Auffassung der obersten Gerichtshöfe der VAE (u.a. Urteil des Kassationsgerichtshofes von Dubai vom 10. 3. 2001) nur dann möglich, wenn zwischen den beteiligten Staaten zumindest ein bilateraler Staatsvertrag zur Anerkennung derartiger Entscheidungen besteht. Das ist in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen jedoch häufig nicht der Fall, weshalb insbesondere im Verhältnis zu Deutschland weiterhin die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Es gibt jedoch auch Positives zu vermelden: Nach jahrelangen Vorbereitungen sind die VAE im Jahr 2006 als 138. Staat dem New Yorker Übereinkommen vom 10. 6. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten. Das Ratifizierungsgesetz (Verordnung Nr. 43/2006) wurde im VAE-Gesetzblatt Nr. 450 vom 21. 8. 2006 veröffentlicht und am 19. 11. 2006 ins lokale Recht transformiert. Damit ist die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden, dass in ausländischen Vertragsstaaten ergangene Schiedssprüche in den VAE vollstreckt werden können, sofern sie dort schiedsfähig sind und – u.a. – nicht gegen den „ordre public“ der VAE verstoßen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten und nicht immer einheitlicher Gerichtspraxis haben nunmehr die obersten Gerichtshöfe der VAE in

entsprechenden Leitentscheidungen (Entscheidungen des Kassationsgerichtshofes Dubai vom 28. 9. 2012 und des Abu Dhabi-Kassationsgerichtshofes Nr. 679/2010) die vorrangige Anwendbarkeit des New Yorker Abkommens vor dem ZPG ausdrücklich bestätigt.

7. Steuerrecht

a) Nationale Bestimmungen

Die VAE kennen kein bundeseinheitliches Steuerrecht. Die Steuergesetzgebung ist den einzelnen Emiraten vorbehalten. Die Gesetze der überwiegenden Mehrheit der Emirate sehen zwar die Erhebung von Steuern vor (jedoch keine Einkommensteuern für natürliche Personen), in der Praxis werden die meisten dieser Vorschriften jedoch nicht angewendet (Ausnahmen bei Banken und Ölgesellschaften). Grundsätzlich gelten diese steuerlichen Regelungen auch für die Freihandelszonen. Alle Emirate haben in ihren Freihandelszonengesetzen jedoch ausdrückliche Bestimmungen verankert, die Steuerbefreiungen von 15 bis 50 Jahren garantieren. Diskutiert wird jedoch – auf „Empfehlung“ des IWF – zumindest die Einführung einer Mehrwertsteuer in einer Größenordnung von 3% bis 5%. Eine konkrete Umsetzung ist aber derzeit wohl nicht geplant, so dass die VAE ihren Ruf als „Steuer-oase“ bis auf Weiteres behalten werden.

b) Doppelbesteuerungsabkommen VAE/Deutschland

Das seit Juni 1996 zwischen den VAE und Deutschland geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Behebung der wirtschaftlichen Beziehungen (DBA) ist zum 31. 12. 2008 ausgelaufen. Am 30. 6. 2010 haben Deutschland und die VAE ein neues DBA unterzeichnet. Nach innerstaatlicher Ratifizierung trat es rückwirkend zum 1. 1. 2009 in Kraft. Danach wird nun eine Doppelbesteuerung i.d.R. nur noch durch die sog. „Anrechnungsmethode“ vermieden und nicht mehr, wie zuvor, durch die Freistellungsmethode. Da in den VAE jedoch faktisch keine Steuern gezahlt werden müssen, verbleibt es in den Fällen einer unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland nunmehr bei einer Vollversteuerung in Deutschland. Durch die Anrechnungsmethode ist insbesondere eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Situation von Arbeitnehmern eingetreten, die in den VAE tätig sind, aber noch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Der „Auslandstätigkeitserlass“ von 1983 tritt zudem hinter dem neuen DBA subsidiär zurück und kann damit nicht mehr wirksam geltend gemacht werden. Auch Einkünfte rechtlich unselbstständiger Betriebsstätten deutscher Unternehmen in den VAE sind nunmehr nicht mehr „freigestellt“. Eine Freistellung erfolgt maximal noch zwischen Kapitalgesellschaften.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen hat den Wirtschaftsstandort VAE in den letzten Jahren trotz des zwischenzeitlichen wirtschaftlichen „downturns“ nachhaltig positiv beeinflusst. Ausländische, vor allem deutsche Unternehmen, sind weiterhin gern gesehene Investoren, speziell im Bereich „Know How-Transfer“, und ihr Chancopotential ist angesichts des staatlichen Investitionsvolu-

mens der nächsten Jahre beträchtlich. Insbesondere die jüngste Gesetzgebung im Bereich Handelsvertreter- und Gesellschafts-/Investitionsrecht trübt jedoch derzeit den aus Sicht ausländischer Investoren ansonsten durchweg positiven rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamteindruck der VAE. Trotz des „Auswegs“ Freihandelszonen wäre es deshalb wünschenswert, wenn sich die VAE auf ihre WTO-Mitgliedschaft besännen und sowohl das Investitions- als auch Vertriebsrecht wieder liberaler gestalten. Weitergehende Reformen in den Bereichen Arbeits- und Aufenthaltsrecht (z.B. vollständige Abkehr vom Sponsor-System) sowie im Schiedsrecht wären ebenfalls zu begrüßen. Der Beitritt zum New Yorker Abkommen von 1958 ist als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, auch wenn die Anerkennungspraxis bei ausländischen Gerichtsurteilen weiterhin den Rechtsverkehr beeinträchtigt. Ansonsten tragen die vielfältigen Gesetzesnovellierungen jedoch eindeutig weiter zur rechtlichen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes bei und bieten ausländischen Investoren eine zunehmend verlässliche rechtliche Grundlage für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in den VAE und am arabischen Golf.



Christoph Keimer

Partner der international tätigen Partnerschaftsgesellschaft Schlüter Graf Rechtsanwälte mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Dubai, Riad und Doha. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE; 1997 – 2001 Leiter des Büros in Dubai; seit 2002 zuständiger Partner für die Nah- und Mittelost Aktivitäten von Schlüter Graf. Er betreut deutsche und europäische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in den VAE, Saudi Arabien und den übrigen arabischen Golfstaaten.



Ron Kleinheyder, LL.M.

Rechtsanwalt und Legal Consultant der Kanzlei Schlüter Graf Rechtsanwälte mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Dubai, Riad und Doha. Studium in Münster und Auckland. Rechtsanwalt seit 2010, seit 2011 auch Legal Consultant in Dubai/VAE. Er betreut deutsche und europäische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in den VAE und den übrigen arabischen Golfstaaten.

Carlos Nieto, LL.M. (München), Richter am Juzgado de lo Mercantil Nr. 1, Madrid,
Dr. Alexander Steinmetz, Mag. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt a.M./Köln, und
María Bartle Agustín, Abogada, Castellón/Madrid

Länderreport Spanien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Es mehren sich die Anzeichen, dass Spanien die schwerwiegende Wirtschaftskrise nach und nach überwindet. Seit Ende 2013 verzeichnet die spanische Wirtschaft ein langsames Wachstum. Angaben der öffentlichen Arbeitsverwaltung (Servicio Público de Empleo Estatal) zufolge waren im Dezember 2014 noch 4447711 Personen als Arbeitslose registriert. Trotz des langsamen wirtschaftlichen Aufschwungs ist man angesichts dieser Arbeitslosenzahl noch weit von der Situation vor der Wirtschaftskrise entfernt. So waren beispielsweise im Dezember 2006 lediglich 2002873 Personen arbeitslos gewesen. Das Jahr 2014 stand politisch im Zeichen zweier Aspekte: Einerseits ist offensichtlich das plötzliche Ende des spanischen Zweiparteiensystems gekommen, und andererseits beschäftigte sich Spanien das gesamte Jahr über mit dem durch das Parlament der Autonomen Regionen Katalonien eingeleitete Unabhängigkeitsreferendum.

Im Einzelnen: Am 11. 3. 2014 gründete sich in Spanien die neue Partei „Podemos“ (zu Deutsch: „Wir können“). Ohne dass ein entsprechender Wahlerfolg durch Prognosen vorausgesagt worden war, erlangte die Partei bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 25. 5. 2014 *ad hoc* fünf Sitze. Die Partei „Ciudadanos“ (zu Deutsch: „Bürger“), die sich 2008 erstmals zu allgemeinen Wahlen angemeldet hatte, war bis zu den besagten Wahlen zum Europaparlament im Mai 2014 auf nationaler bzw. europäischer Bühne sozusagen bedeutungslos und erzielte bei den besagten Wahlen zwei Sitze im Europaparlament.

Viele Spanier versprechen sich von diesen beiden politischen Parteien eine Regeneration und Selbstreinigung der politischen Klasse Spaniens, die sich in den letzten Jahren durch unzählige Korruptionsskandale hervorgetan hatte. „Podemos“ und „Ciudadanos“ gewinnen deshalb immer mehr Bedeutung, weshalb erstmals davon ausgegangen wird, dass bei den spanischen Parlamentswahlen andere Parteien als die beiden bisherigen „Volksparteien“ *Partido Popular* (PP) und *Partido Socialista* (PSOE) über die Verteilung der Macht in Spanien entscheiden können. Im Hinblick auf den Umstand, dass bei den griechischen Parlamentswahlen im Januar 2015 mit „Syriza“ das griechische Gegenstück von „Podemos“ als Wahlsieger hervorgegangen ist, herrscht in Spanien eine Stimmung, die es möglich erscheinen lässt, dass auch im Königreich ein entsprechender Wahlsieg nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des durch das Katalanische Parlament angestoßenen Prozesses eines Unabhängigkeitsreferendums ist anzumerken, dass das entsprechende Vorhaben im spanischen Parlament (Congreso de Diputados) mit ganz überwiegender Mehrheit zurückgewiesen wurde. Als Reaktion hierauf beschloss das katalanische Parlament, ein eigenes Gesetz über die Bürgerbefragung zu erlassen, um den für dem 9. 11. 2014 anberaumten Referendum einen rechtlichen Rahmen geben zu können.

Das spanische Verfassungsgericht hatte mit Entscheidung vom 29. 9. 2014 die Durchführung des Referendums zur Unabhängigkeit Kataloniens untersagt. Die Regionalregierung